

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Angebot von Telefonie (VoIP)-Diensten

### 1. Vertragsgegenstand

Die In(n) Energie GmbH, Bayernwerkstraße 13, 84359 Simbach am Inn, Registergericht Landshut, HRB 7523, (im folgenden INE genannt) stellt Telefonie-Dienste auf der Basis von Voice over IP (nachfolgend „VoIP“ oder „Telefonie-Dienst“ genannt) nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der Verordnungen zum TKG in der jeweils gültigen Fassung, diesen nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie den jeweiligen Leistungsbeschreibungen zur Verfügung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines Hinweises auf die AGB bedarf.

### 2. Leistungsumfang

- 2.1. INE stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten Telefonie-Dienste zur Verfügung. Der Telefonie-Dienst ermöglicht den Kunden Internet-Telefonie über eine Schnittstelle ins öffentliche Telefonnetz (Public Switched Telephone Network).
- 2.2. Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens INE zur Verfügung zu stellenden Telefonie-Dienst verfügt, teilt INE dem Kunden eine Rufnummer zu. INE stellt dem Kunden die Rufnummer zur Nutzung bereit. INE hat das Recht, auf Grund gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben jederzeit die vergebene Rufnummer zurückzunehmen. Sofern der Kunde bereits über eine Rufnummer verfügt, kann diese im Rahmen der bestehenden rechtlichen, betrieblichen und technischen Möglichkeiten portiert werden. Gleiches gilt, sofern der Kunde bei einem Wechsel von INE zu einem anderen Anbieter seine von INE bezogene Rufnummer mitnehmen möchte. Für die Rufnummernportierung kann jeweils ein Entgelt verlangt werden.
- 2.3. Auf schriftlichen Antrag des Kunden veranlasst INE unentgeltlich einen Standardeintrag oder die Löschung eines Standardeintrags des Kunden mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in öffentliche gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z. B. Telefonbuch) und für die Erteilung von telefonischen Auskünften. Sofern der Kunde den Eintrag von Mitbenutzern verlangt, erfolgt die Eintragung nur bei Zustimmung des/der Mitbenutzer(s) und nur gegen gesondertes Entgelt gemäß aktueller Preisliste. INE haftet nicht für falsche oder verspätete Einträge, soweit sie diese nicht zu vertreten hat. Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Der Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche kann der Kunde jederzeit widerspre-

chen. Nach Eingang eines Widerspruchs wird INE die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

- 2.4. INE wird den Telefonie-Dienst betriebsbereit und vertragsgemäß dem Kunden überlassen.
- 2.5. VoIP kann nur von Kunden, die einen betriebsbereiten durch INE bereitgestellten Internetzugang (DSL-Anschluss) mit ausreichender Bandbreite haben, beauftragt werden. Für die Überlassung des DSL-Anschlusses gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DSL-Serviceleistungen der INE.
- 2.6. Fehler und Funktionsbeeinträchtigungen des DSL-Anschlusses können unmittelbare Auswirkungen auf die Funktionalitäten und/ oder Qualität des Telefonie-Dienstes haben. Sofern ein Softphone zur Nutzung der VoIP-Dienste verwendet wird, muss der Computer, auf dem das Softphone installiert ist, eingeschaltet und das Programm gestartet sein, um über die Rufnummer erreichbar zu sein.
- 2.7. Im Netz der INE sind Call-by-Call und Preselection nicht möglich. Die Erreichbarkeit von Mehrwertdienste-, Service- und Sonderrufnummern kann im Rahmen des Telefonie-Dienstes eingeschränkt sein.
- 2.8. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen Einzelverträgen und den Leistungsbeschreibungen. Ergeben sich im Einzelfall bessere als die in der Leistungsbeschreibung dargestellten übertragungstechnischen Parameter, so kann der Kunde diese Leistung ohne zusätzliches Entgelt nutzen. Darüber hinaus ist INE jederzeit berechtigt, den vertraglichen Leistungsumfang einseitig und unverbindlich zu erweitern oder solche Erweiterungen wieder zurückzunehmen. Der vertragliche Leistungsumfang und die vertraglich geschuldete Leistung der INE wird dadurch nicht berührt.
- 2.9. INE ist berechtigt, die dem Telefonie-Dienst zugrundeliegenden technischen Voraussetzungen jederzeit zu ändern, sofern dies zu einer Verbesserung des vereinbarten Telefonie-Dienstes führt und die Änderung der technischen Voraussetzungen dem Kunden zumutbar ist. INE wird den Kunden unverzüglich über die Änderungen informieren.
- 2.10. Für internationale Verbindungen muss von einer geringeren Verfügbarkeit als bei nationalen Telefonverbindungen ausgegangen werden, da die Infrastruktur ausländischer Netzbetreiber je nach Zielland hinter den nationalen Standards zurückbleiben kann.
- 2.11. Die Tatsache, dass es für SIP zwar technische Empfehlungen (sog. RFCs des IETF – Internet Engineering Task Force) aber zurzeit keine Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren für den Markt gibt, führt dazu, dass der VoIP-Dienst nicht mit jedem SIP-fähigen Endgerät einwandfrei und mit voller Funktionalität funktioniert. INE gibt daher lediglich bestimmte Endgeräte als für den VoIP-Dienst geeignet frei. Sofern der Kunde ein Endgerät verwendet, das INE nicht freigegeben hat, geschieht dies auf eigene Gefahr. INE haftet in keiner Weise für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Nutzung eines nicht freigegebenen Endgeräts resultieren.
- 2.12. INE erbringt den Telefonie-Dienst in Abhängigkeit von Vorlieferanten und Vorleistungen. Die Leistungspflicht der INE gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, sofern INE mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der INE beruht.

- 2.13. Die von INE beim Kunden für die Bereitstellung des Anschlusses an das INE-Netz installierten und/ oder übrige dem Kunden von INE überlassene Hardware oder sonstige technische Einrichtungen (z. B. Router mit integriertem Modem – AVM -) bleiben, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, im Eigentum der INE.
  - 2.14. INE gewährt dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses ein unübertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der von INE ggf. zur Verfügung gestellten Dienstleistungen und Produkte (insbesondere Software) gemäß diesen AGB und den übrigen Vertragsbestimmungen. Alle entsprechenden Immaterialgüterrechte stehen unverändert INE oder Dritten als Lizenzgeber zu. Verletzt ein Kunde in diesem Zusammenhang durch nicht vertragsgemäße Nutzung oder Änderung der ihm von INE zur Verfügung gestellten Produkte Rechte Dritter und wird INE dafür in Anspruch genommen, so hat der Kunde INE von den entsprechenden Ansprüchen freizustellen, INE bei der Rechtsverteidigung die notwendige Unterstützung zu bieten und die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung für INE zu übernehmen.
  - 2.15. Zur Vertragserfüllung kann sich INE jederzeit Dritter bedienen.
  - 2.16. Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird INE auf Wunsch nach schriftlichem Antrag des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.
  - 2.17. INE erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.
  - 2.18. Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird INE auf Wunsch nach schriftlichem Antrag des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen. Der Kunde kann die INE beauftragen zu veranlassen, dass seine Rufnummer in die von der Bundesnetzagentur geführte Sperrliste für R-Gespräche aufgenommen wird. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche oder die Löschung von der Sperrliste kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.
  - 2.19. INE setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität bestehen nicht.
3. **Notruf**
    - 3.1. INE erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Notrufverbindungen unter den Rufnummern 110 und 112. Sie gewährleistet hierbei insbesondere die Ermittlung des Standortes, von dem die Notrufverbindung ausgeht (Rückverfolgung).
    - 3.2. Das VoIP-Endgerät muss an dem Standort betrieben werden, welcher im Einzelvertrag angegeben ist. Nur an diesem Standort ist die Notruf-Funktionalität gegeben.
    - 3.3. Sofern der Kunde den VoIP-Telefonie-Dienst an einem Standort benutzt, der nicht mit dem der INE gegenüber angegebenen Wohnort übereinstimmt (nomadische Nutzung), ist im Falle eines Notrufs (110, 112) die Rückverfolgung des Notrufs nicht möglich!
    - 3.4. Bei Auslösen von Notrufen bei nomadischer Nutzung kann es auf Grund der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle darüber hinaus zu Kostenforderungen kommen, weil z.B. die Feuerwehr am falschen Standort ausrückt. Der Kunde ist bei nomadischer Nutzung verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb des angegebenen Standortes aufzukommen.
  4. **Rangfolge der anzuwendenden Bestimmungen, Abweichungen**
    - 4.1. Die Bedingungen des jeweiligen Einzelvertrages sowie der Leistungsbeschreibung/ Preisliste gehen im Falle von Widersprüchen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
    - 4.2. Abweichungen von den Leistungsbeschreibungen/ Preislisten, sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der INE schriftlich bestätigt wurden.
  5. **Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**
    - 5.1. Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von INE vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von INE geschuldeten Leistungen INE unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.
    - 5.2. Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste der INE, so ist der Kunde verpflichtet INE die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.
    - 5.3. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere,
      - a) soweit vorhanden, unentgeltlich im erforderlichen Umfang eigene Informationen und Pläne sowie Informationen über verdeckte Leitungen und Rohre zur Verfügung zu stellen,
      - b) die INE bei ihrer Tätigkeit so zu unterstützen, dass die INE ihre Leistungen nach diesem Vertrag vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbringen kann. Zu diesem Zweck wird der Kunde insbesondere folgende Mitwirkungshandlungen erbringen:
        - Er wird die INE bei der Einholung aller Genehmigungen, die die INE einzuholen hat und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, unterstützen, indem er für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen, soweit sie ihn selbst betreffen, sorgt und indem er der INE alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen bereitstellt.
        - Der Kunde wird neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkung auf die Leistungserbringung haben können, der INE rechtzeitig mitteilen.
      - c) Den Telefonie-Dienst nebst evtl. überlassener Abschlusseinrichtung (Endgerät) nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes, zu betreiben.

tionsgesetzes und seiner Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung sowie den vertraglichen Regelungen zu benutzen und vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/ oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung im öffentlichen Netz telekommunikationsrechtlich nicht zulässig ist,

- d) dafür Sorge zu tragen, dass ein nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch ausgeschlossen oder mit zumutbaren Mitteln wesentlich erschwert wird. Falls trotzdem ein Schaden auftreten sollte, hat der Kunde alle Schäden zu ersetzen, die durch Beschädigung in den Räumen entstehen, die der Aufsicht durch ihn oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen unterliegen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Ferner hat der Kunde im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Soweit dem Kunden Ansprüche gleich welcher Art gegen Dritte infolge einer Verletzungshandlung zustehen, die zu einer Ersatzpflicht gegenüber der INE führen, wird er diese Ansprüche auf erstes schriftliches Anfordern der INE an diese abtreten,
  - e) im Falle einer Störungsmeldung der INE die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen der INE vorlag. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer Störung trägt die INE,
  - f) der INE unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seiner Bankverbindung bzw. seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.
- 5.4. Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der INE, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, den Telefonie-Dienst nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Dienstes durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.
- 5.5. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit INE vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen.
- 5.6. Es obliegt allein dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.7. Der Kunde darf die Leistungen von INE nicht nutzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen. Der Kunde darf die Leistungen der INE weder dauerhaft noch zeitweise Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) zur Verfügung stellen. Er darf die Leistungen ausschließlich als Endkunde nutzen.
- 5.8. Der Kunde darf nur Endgeräte an das Netz der INE anschließen, die gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen geltenden Normen (DIN, EN) entsprechen.

## 6. Zugangsberechtigung

Der Kunde hat jederzeit den Zugang zu den TK-Einrichtungen durch die Mitarbeiter der INE oder deren Beauftragte sowie durch Beauftragte der zuständigen Aufsichtsbehörden zu gewährleisten, soweit dies zur Verlegung, Instandhaltung, Erneuerung und Störungsbeseitigung der Anlagen erforderlich ist.

## 7. Termine und Fristen

- 7.1. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der INE nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.
- 7.2. Die einzelvertraglich vereinbarten Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der INE wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der INE nicht nachkommt.
- 7.3. Gerät die INE mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die INE eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

## 8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die vom Kunden an INE zu zahlenden Preise sind den jeweils gültigen Preislisten bzw. den geschlossenen Verträgen zu entnehmen. Die Preislisten können in den Geschäftsräumen der INE am unter Ziffer 1 angegebenen Ort eingesehen werden. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird INE die Preise der Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes entsprechend angemessen anpassen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des Telefonie-Dienstes.
- 8.2. Monatlich berechnete, nutzungsunabhängige Preise sind im Voraus zu zahlen; die Entgelte für eine Flatrate gelten in diesem Zusammenhang nicht als nutzungsunabhängig. Erfolgt die Bereitstellung innerhalb eines laufenden Monats, so sind diese Preise für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. In diesem Fall wird für jeden Tag 1/30 des monatlichen Preises berechnet.
- 8.3. Sonstige Preise, insbesondere der einmalige Preis für die erstmalige Bereitstellung der Leistung, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Das Innenleitungsnetz (In-House Verkabelung) wird nach gesonderter Vereinbarung nach Aufwand der erbrachten Leistung dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 8.4. Die Zahlungspflicht besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten.
- 8.5. Die Rechnung und der Einzelbindungsnachweis werden dem Kunden online in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (nachfolgend Online-Rechnung genannt). Der Kunde erhält eine an seine E-Mail-Adresse gerichtete elektronische Nachricht, sobald die Online-Rechnung im Internet einsehbar ist (Zugang). Sofern der Kunde anstelle der Online-Rechnung eine Versendung der Rechnung in Papierform wünscht, wird hierfür ein monatliches Entgelt gemäß gültiger Preisliste berechnet.

- Sämtliche Vergütungen werden nach Ablauf von fünf Werktagen nach Zugang der Online-Rechnung bzw. der Rechnung in Papierform fällig und sind ohne Abzug zahlbar. INE ist berechtigt, Leistungen auch während eines monatlichen Abrechnungszeitraums gegenüber dem Kunden abzurechnen, wenn das für die erbrachten Leistungen anfallende Entgelt einen Betrag von 200,00 Euro erreicht. NE kann die Abrechnung der Leistungen aus anderen Verträgen zwischen dem Kunden und INE z.B. für INE-DSL-Anschlüsse mit den Rechnungen für die Telefonie und Rechnungen für den Kauf von Produkten kombinieren, sofern der Kunde für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.
- 8.6. Ein Wechsel des Tarifes ist nur zum Ende eines Abrechnungsmonats möglich.
- 8.7. INE ist bei geringfügigen Rechnungsbeträgen berechtigt, die Rechnungsstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.
- 8.8. Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber INE erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. INE wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit INE die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist. Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.
- Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von INE in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. In diesem Fall hat INE gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.
- 8.9. Der Kunde kann gegen Zahlungsansprüche der INE nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur aufgrund von Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 8.10. Die Zahlung der Entgelte kann ausschließlich durch Lastschrifteinzug erfolgen. Hat der Kunde der INE eine Einzugsermächtigung erteilt, bucht die INE den Rechnungsbetrag frühestens fünf Werktage nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden ab.
- 8.11. INE wird die durch Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten vom Kunden zurückfordern. Pro Rücklastschrift, die der Kunde zu vertreten hat, berechnet INE 8,00 €. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass INE kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 8.12. Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verkehrsdaten werden von INE aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich sechs Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht, sofern nicht der Kunde die sofortige Löschung verlangt.
- 8.13. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft INE keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.
- 8.14. Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt INE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelbindungsnachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern aufgeführt. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt. Diese Verbindungen werden in einer Summe zusammengefasst.
- 9. Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung**
- 9.1. Der Vertrag kommt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien oder nach schriftlichem, fernmündlichem oder auf elektronischem Wege erteiltem Auftrag des Kunden mit dem Zugang einer schriftlichen oder in Textform erfolgten Auftragsbestätigung der INE bei dem Kunden zustande. Der Kunde ist an sein Angebot zum Abschluss des Vertrages für einen Zeitraum von 14 Kalendertagen gebunden. INE kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.
- 9.2. Widerrufsrecht  
Sofern Sie als Verbraucher (Privatkunde) gemäß § 312 b BGB unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (also insbesondere durch die Fax-, E-Mail-, Web- oder Post-Übermittlung) oder anlässlich einer Freizeitveranstaltung einen Auftrag für eine Leistung erteilen, so steht Ihnen das gesetzliche Widerrufsrecht zu. Verbraucher erhalten eine separate Widerrufsbelehrung.
- 9.3. Bestellt ein Verbraucher Telekommunikationsdienste auf elektronischem Wege, wird INE den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- 9.4. Die Mindestlaufzeit des Vertrages ist im Einzelvertrag festgelegt. Während dieser Mindestlaufzeit ist der Vertrag ordentlich nicht kündbar. Bei Verträgen ab einer Mindestlaufzeit von einem Jahr verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der (Mindest)laufzeit gekündigt wird. Bei Verträgen mit einer kürzeren Mindestvertragslaufzeit setzt sich das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit fort; der Vertrag ist mit einer Frist von einem Monat, erstmalig zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, kündbar.

- 9.5. Der Kunde hat die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf Monaten beginnend mit dem Vertragsschluss abzuschließen.
- 9.6. Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss und Telefon-Flatrate), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.
- 9.7. Wechselt ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz, erbringt INE – sofern sie die vereinbarte Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden anbietet – die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte. INE ist in diesem Fall berechtigt, vom Kunden ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand zu verlangen, höchstens jedoch in Höhe des für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehenen Entgelts. Wird die Leistung von INE am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde unter gleichzeitiger Vorlage einer Ummeldebesccheinigung zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. Eine eventuell einzelvertraglich vereinbarte kürzere Kündigungsfrist bleibt davon unberührt.
- 9.8. Abweichend von Absatz 7. gilt bei einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, der seinen Sitz innerhalb des Netzgebietes der INE oder aus dem Netzgebiet heraus wechselt, folgendes: Der Vertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Ein Umzug innerhalb des Netzgebietes der INE und anschließende Wiederbeanspruchung der Leistungen der INE wird wie ein Neuanschluss betrachtet, so dass auch in diesem Fall eine Kündigung durch den Kunden erfolgen muss.
- 9.9. Für Kündigungen durch Verbraucher ist eine Textform gem. § 309 Nr. 13 BGB ausreichend. Kündigungen durch sonstige Kunden bedürfen der Schriftform. Maßgebend für die Wahrung von Fristen ist der Eingang bei INE.
- 9.10. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde, hat er der INE die Aufwendungen für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter TK-Einrichtungen zu ersetzen. Die INE ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 25 % des vereinbarten Entgeltes für die vereinbarte Vertragslaufzeit zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der INE kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. INE bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.
- 9.11. Unberührt bleibt das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,
- wenn sich der Kunde mit seinen Zahlungen in Höhe von mindestens 75,00 Euro für mehr als drei Monate in Verzug befindet,
  - wenn sich der Kunde trotz Abmahnung vertragswidrig verhält,
  - wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird,
  - wenn der Kunde trotz anderweitiger Vereinbarung (z.B. Flatrate für Privatkunden) die Leistungen der INE für unternehmerische Zwecke (§ 14 BGB) verwendet.
- 9.12. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich die INE darüber hinaus die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- 9.13. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Abschluss eines Vertrages mit der INE ihn nicht von der Einhaltung bestehender Verpflichtungen und/ oder Kündigungsfristen mit anderen Anbietern entbindet.
- 9.14. Bei einem Anbieterwechsel wird INE die gesetzlichen Vorgaben einhalten. INE wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. INE und der aufnehmende Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt. INE weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat.
- 9.15. Hält INE die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.
- 10. Verzug und Pflichtverletzung des Kunden**
- 10.1. INE ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75 € in Verzug ist und INE dem Kunden die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75 € bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die die INE gegenüber dem Kunden mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn INE den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.
- 10.2. Im Übrigen darf INE eine Sperrung nur durchführen, wenn
- wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von INE in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
  - ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der INE, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist INE nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperre gesetzlich verpflichtet.

- 10.3. Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch INE wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf INE den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung), wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 in dieser Zeit aufrechterhalten werden.
- 10.4. Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.
- 10.5. Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre nicht mehr vor, so wird INE diese aufheben.
- 10.6. Die INE ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens aber 6 %, ab Verzugsseintritt in Rechnung zu stellen. Ist der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, ist INE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Verzugsseintritt in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der INE wegen Verzuges des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.
- 10.7. INE ist berechtigt, von dem Kunden in folgenden Fällen eine Sicherheitsleistung (z. B. durch Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts) in doppelter Höhe der voraussichtlichen oder in der letzten planmäßigen Rechnung enthaltenen nutzungsabhängigen monatlichen Vergütung zu verlangen,
  - wenn bei Vertragsbeginn zu befürchten ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mehr als 75 € nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - wenn sich der Kunde mit Forderungen der INE aus dem Vertragsverhältnis in Höhe von mindestens 75 € in Verzug befindet,
  - bei einem bevorstehenden, beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren.INE ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht. INE hat die Sicherheitsleistung zurückzugewähren, soweit die o.g. Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

## 11. Verzug, Unmöglichkeit, Abnahme

- 11.1. Kann die INE die vertraglich vereinbarten Leistungen wegen Annahmeverzugs des Kunden trotz ausdrücklichen Angebots der Leistung sowie Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht ausführen, so kann sie Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.
- 11.2. Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskampf, Ausspernung oder behördliche Maßnahmen entbinden die INE für die Dauer der Störung und des Umfangs ihrer Wirkung von der Leistungspflicht. Im Falle höherer Gewalt, Naturkatastrophen und behördlicher Maßnahmen, die eine Leistung unmöglich machen, ist die INE darüber hinaus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall gilt § 346 BGB.
- 11.3. Soweit im Rahmen einer möglicherweise durchgeführten Installation beim Kunden nicht vorhersehbare Hardware- bzw.

Softwareerweiterungen erforderlich werden, hängt die Bereitstellungszeit auch von den Lieferzeiten der entsprechenden Vorlieferanten ab.

## 12. Leistungsstörungen

- 12.1. Die INE gewährleistet die Fehlerfreiheit des Telefonie-Dienstes innerhalb der in der Leistungsbeschreibung/ des Vertrages festgelegten Leistungsparameter (insbesondere hinsichtlich Verfügbarkeit, Dämpfung, Übertragungsqualität etc.).
- 12.2. INE unterhält eine Störungs- und eine Kundendienst-Hotline. Meldungen sind an diese Hotline unter der Rufnummer 08382/704499 zu richten. oder der INE per Fax unverzüglich mitzuteilen. Die Störungsannahme, die 365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag zur Verfügung steht, bestätigt bei Meldung durch Fax den Eingang der Störungsmeldung innerhalb angemessener Zeit.
- 12.3. Die Störung der technischen Einrichtungen wird im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Regelzeiten beseitigt. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang INE oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- 12.4. INE übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der INE, die auf
  - a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz der INE,
  - b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz von INE durch Kunden oder Dritte oder
  - c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der INE erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der INE beruhen.
- 12.5. Hat der Kunde die Störung des Netzbetriebes zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist die INE berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 12.6. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 13 ergebenden Haftungsumfang beschränkt.

## 13. Haftung

- 13.1. Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet INE unbeschränkt.
- 13.2. Für sonstige Schäden haftet INE, wenn der Schaden von INE, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. INE haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantieplichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500,00 Euro.

- 13.3. Darüber hinaus ist die Haftung der INE, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500,00 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern INE aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- 13.4. INE übernimmt keine Haftung für die Inhalte von Informationen oder Daten, die von Dritten im Telekommunikationsnetz zur Verfügung gestellt werden. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet INE nur, wenn INE deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 13.5. Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der INE, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- 13.6. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
- 13.7. Ist eine von der INE verkaufte Sache mangelhaft, so hat die INE zunächst das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes. Sollte die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Kunde hat offensichtliche Fehler innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen ab Lieferung gegenüber INE schriftlich zu rügen. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Rüge.
- 13.8. Ist eine von der INE mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von der INE die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann die INE auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der INE auf Schadensersatz gem. §536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der INE.
- 13.9. Der Kunde haftet der INE für sämtliche Schäden, die ihr infolge einer unzulässigen Nutzung des Telefonie-Dienstes entstehen.
- 14. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis**
- 14.1. Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) und das Telemediengesetz (TMG).
- 14.2. Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben oder verwendet, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder BDSG, TKG oder TMG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.
- 14.3. Die INE wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Verarbeitung der Nachrichteninhalte erfolgt grundsätzlich in Anlagen der INE, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag oder durch Eingabe des Vertragspartners in Anlagen anderer Netzbetreiber weitergeleitet. Dabei werden auch die erforderlichen Verkehrsdaten übermittelt.
- 14.4. Die INE weist hiermit den Kunden darauf hin, dass es aufgrund der Struktur des Internets möglich ist, dass die Regeln des Datenschutzes von anderen, nicht im Verantwortungsbereich der INE liegenden Personen oder Institutionen nicht beachtet werden. Es ist auch möglich, dass eine Nachricht, die aufgrund ihrer Adressierung den Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes nicht verlassen sollte diesen Bereich trotzdem verlässt.
- 15. Bonitätsprüfung**
- 15.1. Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag darin ein, dass die INE der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages über Telekommunikationsdienste übermittelt.
- 15.2. Unabhängig davon wird die INE der Schufa auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.
- 15.3. Die Schufa speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Schufa sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die Schufa auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Schufa stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt Schufa Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann Schufa ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
- 15.4. Der Kunde kann Auskunft bei der Schufa über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der Schufa lautet: SCHUFA Holding AG, Rotebühlplatz 1, 70178 Stuttgart.
- 15.5. Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag außerdem darin ein, dass die INE an Beteiligungsunternehmen, insbesondere an die Elektrizitätswerk Simbach GmbH, Bayernwerkstraße 13, 84359 Simbach am Inn, Daten zur Bonitätsprüfung übermittelt und von diesen einholt.

## 16. Routerwahlrecht

- 16.1. Die grundlegenden Konfigurationseinstellungen, Parameter und Schnittstellenbeschreibungen der Netzchnittstellen veröffentlicht INE in dem Dokument „Schnittstellen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der INE“. Fundstelle für dieses Dokument in der jeweils aktuellen Version ist die Webseite der INE „www.inn-energie.de“.
- 16.2. Etwaige notwendige kundenspezifische Zugangsdaten erhält der Kunde mit der schriftlichen Vertragsbestätigung übersandt. Nicht für alle Produkte der INE sind kundenspezifische Zugangsdaten notwendig.
- 16.3. Der Kunde muss sich bei Verwendung eines kundeneigenen Endgerätes bewusst sein, dass in diesem Anwendungsfall INE
  - a) keinen Support, Konfigurationsunterstützung oder sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Erst- und ggf. Folgekonfigurationen des Endgerätes leisten kann;
  - b) keine Garantie für die Gesamtleistung des vertraglich vereinbarten Produktes (z. B. hinsichtlich Durchsatz/Übertragungsgeschwindigkeit, Funktionen/Features) geben kann, sofern/soweit das Endgerät an dieser Leistung maßgeblich beteiligt ist;
  - c) keinen Support für Störungen am Endgerät oder an Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der korrekten Funktion des Endgerätes geben kann;
  - d) dem Kunden keinen kommerziellen Vorteil gegenüber der Mitlieferung eines INE-CPEs gewährt.
- 16.4. In der Regel sehen die Produkte der INE den Komfort der Bereitstellung eines geprüften, kompatiblen und von INE provisionierten und verwalteten CPEs/Routers vor. Durch Verwendung eigener Router ist der Kunde selbst für die Kompatibilität, Konformität und Netzintegrität alleinig verantwortlich. Bei Störungen der Netzintegrität durch kundeneigene Router mit Rückwirkungen auf andere Kunden (z.B. Störung des Vectoringverfahrens durch nicht vectoring-kompatiblen Router) ist INE berechtigt und verpflichtet Maßnahmen nach Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und Ziffer 5.2 dieser AGB zu ergreifen.

## 17. Vertragsänderungen

Die INE kann den Vertrag mit dem Kunden durch schriftliche Mitteilung ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse in technischer oder kalkulatorischer Sicht erforderlich ist und dies bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war. INE wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. INE wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz). Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden in der Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. INE wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge hinweisen.

## 18. Außergerichtliche Streitbeilegung

- 18.1. Kommt es zwischen INE und dem Nutzer zum Streit darüber, ob die INE dem Nutzer gegenüber eine Verpflichtung aus

dem Vertrag ordnungsgemäß erbracht haben, bzw. zum Streit über Verpflichtungen der INE im Zusammenhang mit den Kundenschutzvorschriften (§§ 43a, 43b, 45 und 46 TKG) oder Universaldienstleistungen (§ 84 TKG) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 stehen, so kann der Nutzer gemäß § 47a TKG bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle lauten:

Bundesnetzagentur  
Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation (Referat 216)  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Die Antragstellung auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hat der Kunde in Textform vorzunehmen. Für die Antragstellung im Online-Verfahren wird auf die weiteren Informationen auf der Internet-Seite der Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) verwiesen.

- 18.2. Im Übrigen nimmt INE an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil.
- 18.3. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) in Verbraucherangelegenheiten bereit, die Sie unter folgendem Link finden: „<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>“.

## 19. Sonstige Bedingungen

- 19.1. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der INE auf einen Dritten übertragen.
- 19.2. Erfüllungsort ist Simbach am Inn.
- 19.3. Gerichtsstand ist Landshut, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 19.4. Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 19.5. Die Schriftform ist auch bei Einsatz von E-Mail oder Telefax erfüllt.